

16.11.98

Empfehlungen
der AusschüsseRzu Punkt ... der 732. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1998

Verordnung zur Anpassung registerrechtlicher Vorschriften an die Insolvenzzordnung

Der **federführende Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 19 Abs. 2 Satz 2 HRV),
3 (§ 40 Nr. 5 Abs. 5 Buchstabe d HRV),
4 (§ 43 Nr. 6 Buchstabe i HRV),
Artikel 2 Nr. 3 (§ 21 Abs. 2 GenRV)
Artikel 3 (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 PRV)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Nummer 1 sind in § 19 Abs. 2 Satz 2 nach den Wörtern "die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses, "die Wörter "die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung," einzufügen.
- bb) In Nummer 3 sind in § 40 Nr. 5 Abs. 5 Buchstabe d nach den Wörtern "sowie die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme;" die Wörter "die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie" einzufügen.
- cc) In Nummer 4 sind in § 43 Nr. 6 Buchstabe i nach den Wörtern "sowie die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme;" die Wörter "die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie" einzufügen.

Ausgeliefert am 17. NOV. 1998

b) In Artikel 2 Nr. 3 ist § 21 Abs. 2 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungsbefähigung bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners nach § 277 der Insolvenzordnung,"

c) In Artikel 3 sind in § 5 Abs. 4 Nr. 4 nach den Wörtern "sowie die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme;" die Wörter "die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie "einzufügen.

Begründung:

Als weiterer Fall der Eintragung von Vermerken in Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren ist die Anordnung der Eigenverwaltung des Schuldners durch das Insolvenzgericht nach § 270 der Insolvenzordnung (InsO) in Artikel 1 Nr. 1 (§ 19 Abs. 2 Satz 2 HRV), Artikel 1 Nr. 3 (§ 40 Nr. 5 Abs. 5 Buchstabe d HRV), Artikel 1 Nr. 4 (§ 43 Nr. 6 Buchstabe i HRV), Artikel 2 Nr. 3 (§ 21 Abs. 2 GenRV) und Artikel 3 (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 PRV) zu regeln. Dies gilt auch für die Aufhebung der Anordnung der Eigenverwaltung nach § 272 InsO.

Wohl infolge eines Redaktionsversehens ist dieser Fall bei der Änderung von § 32 HGB und § 102 GenG durch das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (vgl. Artikel 40 Nr. 2 und Artikel 49 Nr. 19 EGIInsO) nicht berücksichtigt worden. Da in bezug auf § 31 InsO (Mitteilungen an das Registergericht) keine anderen Bestimmungen im Siebten Teil der Insolvenzverordnung getroffen werden, ergibt sich aus der Verweisung in § 270 Abs. 1 Satz 2 InsO auf die allgemeinen Verfahrensvorschriften, daß die Pflicht des Insolvenzgerichts zur Unterrichtung des Registergerichts nach § 31 InsO auch bei der Anordnung der Eigenverwaltung gilt. Der Gesetzgeber hatte also die Eintragung der Anordnung der Eigenverwaltung sowie deren Aufhebung im Handels- und Genossenschaftsregister beabsichtigt.

Wie bei der Eintragung der Anordnung der Zustimmungsbefähigung bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners nach § 277 InsO in das Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister wird davon ausgegangen, daß die Bundesregierung auf die entsprechende Anpassung von § 32 HGB und § 102 GenG in einem geeigneten Gesetzgebungsvorhaben (Geszentwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzverordnung, BR-Drs. 501/98) hinwirken wird.